Der Falschmünzerprozeß gegen den Junker Jörgen von der Lieth in Ruddewörde vom Jahre 1584.

Von Vr. Dorfmann, Altona.

(Schluß.)

Um gleichen Tage (15. September) werden dem Rotner Sans Bide und dessen Ehefrau Catharina sowie deren Sohn Peter 25 "Fragstücke" durch die Gerichtsherren Joachim von Kampe und Diedrich vom Holb vorgehalten, bei den Männern unter Torturanwendung. Die Aussagen der Familie Vicke auf die in der Frageform nicht vorliegenden Untersuchungspunkte ergeben folgende

Vorgange:

letzten Anwesenheit seiner Frau "ben Wescher, so vorslaten gewesen, tho vor-waren gedan, sonst hebben se de Stempell und Instrument mit sich wech

genahmen".

genahmen".

Der erste Ausenthalt des Fuhrmann, Schütte, Sisenis und der beiden Koch um Pfingsten 1583 habe 8 Tage gedauert, der zweite, spätere des Fuhrmann, Roch und des Juden Jost etwa 6 Wochen (Weihnachten 1583 dis Fastnacht 1584); ein angebich auch in die Sache verwickelter Daniel Westhoff sei ihm nicht bekannt. Frau Vicke gibt zu, die Vermietung ihrer "Dörnze" (heizdares Wohngemach) um Pfingsten 1583 mit Fuhrmann für wöchentlich Intervention abgemacht zu haben, wobei dieser erklärt habe, "dat ein Man aldar sine arbeit gebruken solde". Sie gibt auch zu, gesehen zu haben, "dat se Kupper buten der Dornzen vor dem Aven gehittet hebben", bestreitet aber, von der Falschmünzerei Kenntnis gehabt zu haben. Die Verwahrung der "vorsstaten Weschtziche" muß sie zugeben, besonders aber auch, daß Koch ihr "tho tween mahlen de Stempell behandigett, desulvigen in öhre Kisten the vorwaren". Die Lebensmittellieserung durch Frau Juhrmann wird bestätigt; diese habe ihr bei einer solchen Gelegenheit gesagt, daß sie die "Weschtasche" demnächst habe ihr bei einer solchen Gelegenheit gesagt, daß sie die "Weschtasche" demnächst nint Water werpen scholbe", wohl bei Gefahr der Entdeckung (der genaue Anlag ist in dem betr. sehlenden "Fragstüd" angegeben). Der Sohn Beter Vicke bestätigt im wesentlichen die Angaben seiner Eltern, will die Tätigkeit der Fremden als die Fertigung von Messerschen angesehen haben, womit die wöchentliche Miete von 3 Mark, die also die ortsübliche gewesen sein muß, in Einklang gestanden habe. Auf Veranlassung der Frau Fuhrmann (also wohl nach den Festnahmen) habe er die "Weschtasche" ins Wasser geworfen, "welckes dan he uth unwetenheidt gedan"; auch einen Stempel habe er "int Varaf geworpen, welckes der he nicht wedderumb doruth konne hekommen werden" weldes od so beep, dat he nicht wedderumb doruth konne bekommen werden". Trot ihres förmlichen Leugnens scheint die Familie Bide doch wohl im Bilbe gewesen zu sein, worum es sich gehandelt hat. Aber Freilassung oder Fortdauer der Saft ergeben die Aften nichts.

Db bas auf Grund biefes neuen besaftenden Materials von hamburg angeregte nochmalige peinliche Berhor bes Fuhrmann erfolgte, ift aus den Atten nicht ersichtlich. Bu seiner Verurteilung reichte die bisberige Beweislast völlig aus und seine hinrichtung durch Berbrenung ist, wie aus einem späteren Briefe ersichtlich, schon am 17. ober 18. September erfolgt. Die Strasart entsprach dem, auch in die Peinsiche Gerichtsordnung Raiser Karls V. (Artikel 111) übersmommenen, altdeutschen Brauch, den Berbrecher an dem Gliede, dessen er sich zu seiner Tat bedient hatte, oder auf eine der Tat ähnliche Weise zu strasen, 3. B. Albhacken der rechten Hand eines Falschmunzers unter Karl dem Großen bzw. späteres Sieden eines ungetreuen Münzmeisters in einem Ressel (an Stelle des Schweltziesels)

Schmelztiegels).

Von den in Hamburg aufgenommenen Protokollen ist anscheinend nur die Vernehmung der Frau Fuhrmann dem Herzog Franz abschriftlich mitgeteilt, aber schon die Aussiagen des Fuhrmann und Roch gaben eine hinlängliche Handhabe, gegen den Helserschelser der Falschmünzer, seinen Lehnsmann Jörgen von der Lieth, vorzugehen. Dieser ist, ofsendar sofort nach Bekanntwerden der Verhafztungen, mit seiner Frau Margaretha gedorene von Wenchstern unter dem Vorwande der Teilnahme an einer auswärtigen Veerdigung flüchtig geworden, woraus der Herzog das Gut Ruddewörde durch vier mit Hakendücksen bewassente Diener besetzen ließ, die auch auftragsgemäß die Wohnräume versiegelten. Vereits unter dem 18. September ergeht eine förmliche Vorlaung an den Junker, am 30. September samt seiner Ehefrau vor dem Herzog in Schwarzenbek, bei Etrase des Verlustes seines Lehens, zu erscheinen. In diesem Schreiben wird untersstellt, daß den Beschuldigten die strasbare Handlung, deren sie bezichtigt werden, "aus dem allgemeinen Geschrei" bereits bekannt sei und es wird auf die Geständnisse den nund ohne Nennung bestimmter Namen oder Tatsachen Bezug genommen. Die in Ruddewörde getrossenen Maßnahmen, auch die inzwischen erfolgte zeugenschaftzliche Vernehmung der Gutsbewohner wird den Beschuldigten mit dem Reichsvorschriften zur Ausstewohner wird den Beschuldigten mit dem Reichsvorschriften zur Ausstewohner wird den Veschuldigten mit dem Reichsvorschriften zur Ausstewohner wird den Veschuldigten der heriebs von den benachdarten Kreissländen an die Übersendung der eigenen Vernehmungsprotoskolle "zum heftigsten erinnert und ermahnet" (worüber sich dei den Alten keine Vergänge besinden). Der Herzog bringt zum Ausdruck, daß dem Junker an der Rechstertigung von dem Verdacht "zum Höchsten gelegen" sein müsse und versieht sich des schuldigen Gehorsans seines Lehnsmannes.

Dieses Schreiben muß durch einen Vertrauten des Beschuldigten, der wohl für diesen zu erwartenden Fall bereits einen "Zustellungsbevollmächtigten" bestimmt hatte, schnellstens in die Hände des Empfängers — der sich, wie aus häteren Vorgängen ersichtlich, in Hardurg a. Elbe aushielt — gelangt sein, denn schon vom 19. datiert die am 21. September in Schwarzendet eingehändigte Versantwortungsschrift des von der Lieth. Dieser bestreitet "vor Gott und der ganzen Welt", auch nur die geringste Wissenschaft über das Verbrechen zu haben, verwahrt sich gegen die angeblich nicht gedräuchliche Einbeziehung seiner Ehefrau in das Versahren und weist in rechtlicher Veziehung darauf hin, "das kein gepfändeter in werender pfändung zu Recht kann gefurdert werden". Unter Protest gegen die Gewaltanwendung vor erfolgtem Nachweis seiner Schuld wünscht der Junker zu wissen, wer sein Ankläger sei, erdittet Abschriften der ihn angeblich belastenden Aussagen und regt herzogliche Schreiben an den Rat zu Lübeck, zu Hamburg und an den Vrost zu Pinneberg an, damit die Versassischen noch vor ihrer Hinrichtung wegen seiner Unschuld bestragt würden. Schließlich bittet der Junker um Rückgade seiner Güter, um ein freies, christliches Geleit zu einem späteren Vernehmungstage, "das wir unser Freunde dazu konten mechtig werden". Das Schreiben läßt eine Ortsangabe vermissen und ist mit dem Siegel des von der Lieth: Kranich rechtshin steigend, der im rechten Fuß einen Stein hält, gekrönter Helm mit offenem Flug, daneben I Ver-

schlossen gewesen.

Den rechtlichen Einwendungen gegenüber scheint man bei Hose unsicher geworden zu sein, denn am 22. September wendet sich der Herzog an seinen Rat Doktor Calixus Schein in Lübeck, der gleichzeitig Syndikus der freien Reichsstadt war, und erbittet seine Ratschläge. Die für den Herzog bestehenden Bedenken gegen ein rückschlöses Vorgehen kommen in dem bezeichnenden Satze zum Ausdruck: "Aun haben wir zu verhütunge alles verdachts bet denen vom adell und Lythen freundtschafft nichts unbedechtiges kegen ihn fürnehmen" (wollen): also der Anhang des Junkers und seiner Ehefrau unter den adeligen Standesgenossen, auf den auch der Brief des von der Lieth wohl nicht ohne Nebenabsicht hinweist, scheint dem noch nicht endgültig im Besit der fürstlichen Gewalt besindlichen Herzog zu einem vorsichtigen und der Rechtslage genau entsprechenden Vorgehen veranlaßt zu haben, wie auch die Wendung erkennen läßt: "wan wir dan in dieser hochwichtigen Sachen nicht gern den Dingen zu viell oder zu weinigk thun wollten". Das Ziel des von der Schuld seines Lehnsmanns überzeugten Herzogs verrät freilich die Begründung der vorläusigen Beschlagnahme des Gutes, die allerdings "keineswegs zu dem Effekt, als das wir

seine guter gemeint einzuziehen, welchs wir noch zur Beitt zu zeitig erachtet" erfolat fein follte, benn eine Gingiehung fonnte unzweifelhaft nur auf Grund

eines rechtsfraftigen gerichtlichen Urteils ausgesprochen werden.

Eingefügt mögen hier sein die Zeugenaussagen der Gutsbewohner, die als Anlagen des herzoglichen Schreibens an Doktor Schein übersandt werden. Der 5 Jahre in Diensten bes Junkers stehende reisige Anecht hans Bolmar von Bardowik, der auch von diesem wehrhaftig gemacht worden ift, bestreitet, reitende Bardowit, der auch von diesem wehrhaftig gemacht worden ist, bestreitet, reitende Botendienste zwischen seinem Herrn und den Fremden versehen zu haben (was anscheinend behauptet worden ist). Nach seiner Angabe habe wohl der Pastor zu Kuddewörde Verdacht auf die Fremden gehabt, aber nur, ob sie etwa Wiedertäuser wären. Allerdings habe er bei einem Besuch mit seinem Junker und seiner Herrin in der Kornmühle gesehen, "das sie blangk Zeugk auf amboldt ausgeschlagen", aber auf Besragen hätten die Fremden geantwortet, sie verkauften das bearbeitete Metall. Auch auf der Schäferei habe der Junker mit den Fremden gesprochen, aber von der Münzerei sei nicht die Kede gewesen, übrigens seinen die Stude im Innern des Stalles schon ein halbes Jahr sertig gewesen, beder die Fremden dart einzagen: nach ihrem Vorreben kauften sie Neumade" bevor die Fremden dort einzogen; nach ihrem Borgeben kauften sie "Osemunde",

um daraus eiserne Stangen zu gießen und zu schmieden. Der Schäfer Albert Baren weiß, daß Daniel Roch, Heinrich Schütte, Berthold Zisenis und Klaus Fuhrmann sich in dem "abgescheureten Losament" auf der Schäferei aufgehalten haben. Man habe ihn aber nicht hineingelaffen, es hätten auch zwei große Hunde vor der Tür gestanden. Das Klopfen auf einem Umboß habe er gehört; Jörgen von der Lieth sei auch bisweilen in die Stude gegangen, was dort geschehen sei, könne er nicht wissen. Nach dem Brande der Schäferei habe der Junker das Holz für eine neue Schäferei geliefert, alle anderen Unkosten hätten die Fremden tragen mussen. Unter den Bauern sei das Gespräch gegangen, was die fremden Gesellen dort wohl trieben, "ob sie auch wol bose Münze machen sollen, weil sie niemand zu sich kommen ließen". Auf eine gelegentliche Frage, was die Fremden in der Schäferei wollten, habe der Junker ihm, dem Schäfer, geantwortet, "was ihm solches kümmerte, sie wolten ihr Lager solange darinnen haben, dis die Hammermöhle fertig wehre".

Weitere, namentlich nicht genannte "Unterthanen" des Junkers beftätigen beffen Verkehr in dem Lofament, das Vorhandenfein der zwei großen Retten= hunde, auch das Rlopfen und Schmieden im Innern, haben aber nicht danach

gefragt, "dan es ihnen nicht angegangen".

Inzwischen ift Jörgen von der Lieth nicht untätig und versucht, sich den Wortlaut der ihn belastenden Aussagen durch unmittelbare Anfrage beim Rate 3u Lübeck zu beschaffen, hat damit allerdings fein Gluck, denn dieser antwortet ihm auf seine Vitte um Abersassung der Abschriften unter dem 23. September, "das derselbe Bohrmann unlängst wegen begangener seiner mißhandelung sein Recht ausgestanden, derselbe auch sonsten in gehapter peinlicher Verhör auf Euch nix bekandt, als hat es damit deshalb seine Richtigkeit und haben ders halben seine urgicht zu verschicken eine Unnotturft zu sein erachtet". Weitere Bersuche des von der Lieth, in den Besitz des Belastungsmaterials zu kommen,

werden wir fpater feben.

Etwa gleichzeitig, unter dem 24. Geptember, geht eine ausführliche Außerung des Dottors Schein unter Rudgabe bes herzoglichen Schreibens nebst aller Anlagen (16 Blatter) nach Schwarzenbek ab. Doktor Schein schickt voraus, daß Fuhrmann "vor 8 tagen alhier verbrannt worden" sei und fügt eine Abschrift der Aussage der Frau Fuhrmann bei, deren Inhalt oben bereits wiedergegeben ist. Das Vorgehen des Herzogs entspricht nach der Aussassung Scheins durchaus der Rechtslage. In den Reichsmünzordnungen von 1559, 1564 (richtig: 1566) und 1570 5), die auf dem kürzlichen Reichstage zu Augsdurg (1582 6) verbessert und konfirmiert seien, habe eine jede Obrigkeit nicht nur das Recht, sondern, bei Berwirkung einer Strafe von 2 Mark lötigen Goldes, auch die Pflicht, alle Münzverbrechen ungesäumt zu verfolgen. Die vorliegenden Geständnisse und Zeugenaussagen reichten für die Sequestration der Güter, die nach Artikel 111

⁵⁾ M. v Bahrfeldt, Riederfächfisches Münzarchiv (Salle-Gaale 1927-1930): 1. G. 221, 336, II. G. 74, III. G. 116.

⁶⁾ An diesem Reichstage hatte Bergog Franz perfonlich teilgenommen; a. a. D. III. G. 115.

der Carolina gegen die Helfershelfer von Münzverbrechern ausdrücklich zulässig sei, völlig aus, zumal sich die Beschuldigten durch ihre Flucht höchst verdächtig gemacht hätten. Doktor Schein empfiehlt ferner, es nicht bei der Besiegelung der Wohnraume in Ruddewörde zu belaffen, fondern diefe, allerdings in Gegenwart von Arbetaren und Zeugen, auf besastend, sollier viele, intervings in Gegenwatten von Arbetaren und Zeugen, auf besastend, inftrumenta ober vordächtige Zeug des Münzens" durchsichen zu sassen. Was das Verlangen des Beschuldigten beträfe, seine Ankläger wissen zu wollen, so genüge "ein bestendig geschreh und diffamation" an Stelle eines bestimmten Anklägers, um die Einleitung des Strasversahrens zu rechtsertigen. Zur Aussehung der Sequestration bestehe kein Unlag, ebensowenig zu einer anderweiten Behandlung der Chefrau des Beschul= digten, da das Beweismaterial fie als Mitschuldige belafte. Vertraulich erwähnt Schein den an den Rat zu Lübeck gerichteten, oben besprochenen Brief bes Jörgen von der Lieth, der in "Harrenborch, den 20. Geptember" datiert fei, fügt stillschweigend eine Abschrift der lübeckischen Antwort bei und weist seinen Herrn auf die Möglichkeit hin, die Festnahme der Beschuldigten durch die für garburg zuständige Obrigkeit herbeiführen zu lassen. Dieser an sich naheliegende, Sarburg zuständige Obrigteit herdestuhren zu lassen. Wieser an im napeliegende, aber nicht eingeschlagene Weg scheint gewisse Schwierigkeiten bereitet zu haben, denn Doktor Schein empsiehtt selbst, ohne der Entschließung des Fürsten und seiner Käte vorgreisen zu wollen, "nochmals mit guten und gnädigen Worten" an Jörgen von der Lieth zu schreiben, "er solte sich zu verantwortunge einstellen". Würde er dies nicht tun, "wie leichtlichen zu vermuten", möge der Herzog ihn sestinehmen lassen, wo er anzutressen sei. Ob hier eine Falle gestellt oder die Möglichkeit einer Einrenkung der Sache offengesassen werden sollte, die den herzoglichen Wünschen auf Erlangung des Gutes entsprochen hatte (der Junker war bejahrt und lebte, soweit ersichtlich, in kinderloser Che), ist schwer zu beurteilen. Von Erzeilung eines freien Geleits rat Doktor Schein ab, "dan folden Leuten vermöge der Constitution tein gleit gegeben werden solle und wan es auch gleich zum Rechten und von der Rahf. Maht, selbst gegeben werde, so soll es sie doch nicht schützen". Bur Erleichterung der weiteren Bearbeitung legt Dottor Schein "ein ungeferlich concept" bei, wie an den von der Lieth zu schreiben und stellt es zu "E. f. g. und Rate vorbesserung", die aber in keinem Worte erfolgt ist. Um den Rreisfürsten gegenüber sich vor dem Vorwurfe einer säumigen Behandlung der Sache zu sichern, rat Doktor Schein zum "acht haben, est trage sich mit dem von der Liethe etwas zu auf dem einen oder andern weg, was da wolle", serner beim Rate zu Hamburg und dem Drosten zu Vinneberg Erkundigungen nach weiteren Geständnissen der Gefangenen einzuziehen. Daß der Herzog an ersteren zu schreiben keine Neigung verspürte, wird nach dem gemachten Erfahrungen verständlich fein.

Das "in guten und gnädigen Worten" von Doktor Schein aufgesetzte Schreiben an Jörgen von der Lieth geht unter dem 26. September ab, natürlich ohne die ersehnten Abschriften der Besastungsprotokolle. Die Zwangslage, in der der Herzog sich gegenüber einer sollhen allgemeinen bekannten Angelegenheit besinde, wird mit geschickten Worten dargelegt, die Sequestration der Güter nur als eine vorsäusige, gesetzlich vorgeschriedene und durch die Flucht selbstwerschuldete Maßnahme, nicht als eine endgültige Entsetzung dargestellt und bezüglich des freien Geseits dem von der Lieth bedeutet, daß, wenn er wirklich, wie er behaupte, unschuldig sei, sich dies ja herausstellen werde und damit das Geseit überslüssigse. Der Herzog hält also an dem angesetzten Verhandsungstag (30. September) fest und weist die Veschuldigten auf die notwendigerweise eintretenden Folgen ihres Ausbleibens hin.

Inzwischen sind weitere Einwohner von Auddewörde als Zeugen vernommen, so der Bauermeister Hermann Stamer, der gehört haben will, daß die Fremden "missings Messerschen" herstellten, um sie "außenlande" zu verkausen, aber von einem Verkehr des Junkers und dessen Frau mit den "Kerlen"
nichts wissen will, ferner der Zimmermann Meinecke Hermanns, der angeben kann, daß die Fremden "blangk Zeugk geklopset und aus der Mühlen vort nach Hamdung geschicket", von einem Umgang des Junkers mit diesen aber auch nichts wissen will.

Summarisch mit dem gleichen Ergebnis werden vernommen: Marten Tidemann, Sans hittmann, Thomas Ropes 7), hans Ropes, Christoffer Pemoller,

⁷⁾ Linsen, Statift, Sand- u allgem. Abresbuch f. d. Berzogtum Lauenburg S. 622 erwähnt eine Rudbewörder Tischlerfamilie Koops.

Wernede Reinst, Hein Steinweldt, Otto Schelhorn, Heinrich Ropes. Etwas Neues weiß des Junkers Schneider, Peter Hesse, der allerdings erst vor kurzer Zeit in Ruddewörde zugezogen ist, zu berichten. Jörgen von der Liethens Haussfrau habe einmal in der Kirche dem Berthold Sisenis "ernstlich fürgehalten", sie habe gehört, "er und sein gesell gingen mit falschen wahren umme, worauf er ihr geantwortet, ob sie sie vor solche Leute anseghe, wehre jemandt, der was böses von inen wüßte, der solche herfür treten, sie wolten iren Juß bei dem seinen schließen lassen. Ob dies nun ein abgekartetes Spiel gewesen oder ein Morkwal bir die Unstand der Freu von der Lieth hildet lätt sich Merkmal für die Unschuld wenigstens der Frau von der Lieth bildet, läßt sich nicht entscheiden.

Als ein besonders wichtiger Zeuge wird Herr Nicolaus Stüve, Paftor zu Kuddewörde, eingehend vernommen 8). Auf seine an den Junker und andere Leute gerichteten Fragen nach dem Treiben ber Fremden will er die Antwort erhalten haben, das Klopfen rühre von der Herstellung messingener Flitter an Kränzen, Bücherklausuren sowie Messingscheiden her. Un einem Sonntag sei er zufällig mit dem Junker zusammengetroffen und gemeinsam in die Wohnung der Fremden gegangen; er habe aber nichts Verdächtiges bemerkt und "könne vor seine Person nicht glauben, das der Junker oder die Frawe umb die Münz-

vorfelichung solten wissenschaft gehabt haben".

Paftor Stüve berichtet ferner folgenden eigenartigen Vorfall. Eines Tages sei ein ihm unbekannter Mann, der sich als der Bruder des Ludolf Höltkens ausgegeben, in sein Haus gekommen und ihn im Auftrage des Hauptmanns Heinrich Schmidt gebeten, er möchte dis zu dessen baldiger Ankunft im Jause bleiben, der Hauptmann wolle mit ihm wegen der fremden Gesellen sprechen, "dan es ginge das geschreh, das es Mungvorfelscher sein solten". Dem Boten sei dann Speise und Frank vorgesetzt worden und er, der Pastor, habe sich dann 3um Junter und beffen Frau begeben, um Bericht zu erstatten, "die ime ban beide geantwortett, das wolten fie nicht hoffen, und wan fie es wußten, das es folde Leute wehren, solten fie von inen nicht gelitten werden, und truge er, der Junker, keinen Scheu, selbst mit ime, dem Pastorn, zu den gesellen zu gehen und sie in seiner, des Pastorn, gegenwart anzureden". Dieser Gang scheint aber unterblieben zu sein, denn es ist nur noch die Rede von dem mangelhaften Rirchenbesuch der Fremden, über den der Paftor sich beklagt und hinsichtlich deisen der Junker Abhilse zu schaffen verspricht; aber trog eines weiteren halbjährigen Ausenthalts sind die Fremden niemals in der Kirche gewesen, "woran es gemangelt, wisse er (der Pastor) nicht". Inzwischen wird aber setzgestellt, daß der angebliche Höltkens in Wirksichkeit "ein loser bube undt landtstreicher" war; dieser zieht es darauf vor, schleunigst zu verschwinden. Es war der später in Pinneberg in Haft sitzende Daniel Kramer, auf seine Befragung über diesen eigenartigen Besuch tommen wir weiter unten gurud.

Der als Zeuge vernommene Schmied Jorgen Wittekauf weiß nichts Neues zu berichten, mahrend Diedrich Erillete und Claus Stamer, letterer ein Rnecht bes Beinrich Bruggemann, beibe aus Schwarzenbet, folgendes angeben: Als fie die Knechte des Herzogs nach Ruddeworde führten und in Grande die Pferde ausspannten, hätten sie unter den sich sammelnden Leuten den Müller bes Junters und eine Frau reden hören, "an dem orte, da f. g. hatte graben lassen, wurde man woll nichts finden, sondern recht nesenst dem Schafstalle solle etwas stehen ungemungett und fein Junter bette auch ichon banach graben laffen, aber

nichts finden tonnen".

Das herzogliche Schreiben vom 26. September erreicht den Empfänger trot seines amtsich unbekannten Ausenthaltsortes ebenso schnell wie die erste Vorladung und bereits vom 28. September datiert die am 30. in Schwarzenbek eingesausene Antwort, wiederum ohne Ortsangabe, die in der Form "den guten und gnädigen Worten" des fürstlichen Herrn zwar Rechnung trägt, aber in der Sache, dem Nichterscheinen zum Termin, festbleibt und als neuen Grund die kurze Ladungsfrist anführt. Unter Hinweis daraus, daß ihm in dieser hochsichen Erren gebes in der nach ihm seinen gehrlichen Und wichtigen Sache, in ber man ihm seinen ehrlichen Namen abstreichen und

[🖣] Die fonstigen Rachrichten über biefen, berzeit noch nicht ordinierten Geiftlichen schwanten leiber zwifchen ben Prabifaten "omnium unflatissimorum unflatissimus" (Robbe, 2. Teil, G. 397) und bem milberen eines "ftandigen Oppositionsgeistes" (Lbg. Beimat 1933, G. 36); ebenda fiebe feine Ginftellung jum Bibellefen.

beschmuten wolle, "gelharter Leute, meiner Freunde und angehörigen, weit ent-seffenen Schwäger Radt hoch von notten und alles sich aus dem Stegriff nicht wil thun laffen", bittet er um Terminsverlegung (Dottor Schein vermerkt am Rande: prorogatio termini). Sollte der Herzog diesem "rechtmäßig suchen" nicht stattgeben, sondern "etwas fürfanglichs praecipitanter et sine causae cogni= tione vorhengen", weisen er, der Junker, sich allerdings nicht versehen wolle, "so will ich auf den Event, darinnen keineswegs gehelet, sondern darvon hiermit ziersich bedinget und mir alle gepürende rechtmäßige Aotturft zu seiner Zeit eintzuwenden expresse vorbehalten und reserviret haben". Feht macht der Junker auch den Versuch, seine angebliche Flucht in einem

anderen Lichte erscheinen zu lassen (Dottor Schein vermerkt am Rande: ercufatio fugae). Er sei also mit feiner Hausfrau zur Beisetzung seines Schwagers Corbt von Mossenborff in der Mark Brandenburg gewesen und habe dort von der "unvormudtsichen und unvorschuldeten occupation" seiner Güter Nachricht erhalten. Ungefichte Diefer Sachlage fei ihm nicht gugumuten, in fein von berzoglichen Knechten besetztes Haus zurückzukehren, bevor er nicht seiner "Freunde Rath" eingeholt habe. Unter vorsichtigem Beschreiten der ihm vom Herzog gebauten, vermeintlich goldenen Brück, die Reinigung seiner "adelichen Chren" läge in beiderseitigem Interesse, wiederholt der Junker seine Bitte um abschriftliche Aberlassung der Prototolle, damit er sich auf eine Berteidigung vorbereiten fonne, "das sen der billigkeit und Rechten gemeß, und konne f. g. ein solches nit wol füglich vorweigern". Dem freien Geleit versucht der Junker nunmehr nur die formelle Bedeutung zu geben, "das ich meinen ansehenlichen behstandt darauff besto leichtsamer aufbringen und zu der bevorstehenden Sagfahrt bequemer mechtig sein möge". Bor Gott und der West habe er in seinem dristlichen Gewissen, bas Geseit nicht nötig, da er unschuldig sei. Im Falle weiterer Vorenthaltung bes Geseits, das ihm nach den Rechtstonstitutionen nicht verweigert werden dürse, behalt fich ber Aunker alle rechtlichen Beichwerben und Rlagen biergegen bor und weist noch etwas überheblich darauf hin, "das wir den Zag und das Licht voll leiden können, auch jedermänniglich deshalber unter augen zu treten, gar fein Scheu tragen noch einigs gleids von noten hetten".

Wiederum wird der kluge Rat des Doktors Schein in Unspruch genommen und noch am gleichen Tage des Einganges des obigen Schreibens wird die herzogliche Versügung ausgesetzt und am 3. Oktober durch Andreas Rarstede, späterem Bürgermeister von Rakeburg), bei Doktor Schein abgegeben. Besonders liegt dem Herzog die Geleitsfrage, "ohn welche wir vermerken, er sind anhero zu begeben nicht geschnnet", sowie die Brotokollabschriften im Sinn und er weist mit sichtlichem Misvergnügen darauf hin, "das Jorgen von der Lythe in itzigem seinem schreiben abermahls den ortt, da er anzutreffen, verschweiget, und sich gleichwol berühmen darf, er enthalte inch an örtern redlich und

offenbarlich"

Cbenfalls am 20. Geptember sendet der Bergog an feinen auswärts weilen= ben Rangler und Rat Dottor Schulge eine Abichrift bes Schreibens bes Junters mit dem Auftrage, fich mit den beiben andern herzoglichen Raten, Dottor Bitus Winsheim (Beit Weinsheim) und Dottor Wilhelm Moller hierüber gu beraten und serner die von Doktor Schein bezeichneten "Reichsabschiede und constitutionen neben Raiser Carls Beinlich Halsgerichts-Ordnung" zu kaufen und mitzu-bringen, "wollen wir euch die auslage dafür alsbaldt wieder erlegen lassen". Der bisherige Nichtbesitz der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wirft allerdings ein bedenkliches Licht auf die herzogliche Rechtspflege und läßt den Schluß zu, daß diese Sache bisher mehr gefühlsmäßig als den Gesetzen entsprechend beshandelt war. Vielleicht hat auch dieser Prozeß zum Erlaß der Rechtskonsstitution von 1584, die die Rechtspflege im Bergogtum vorläufig ordnete, den Unlag gegeben 10).

Inzwischen hat der Bergog, wie aus seinem Briefe an den Droft Simon Werpup in Pinneberg vom 3. Oftober hervorgeht, "weitläuftig in Erfahrunge" gebracht, daß Jörgen von der Lieth fürzlich in Binneberg gewesen sein und den Gefangenen Daniel Roch durch Notare und Zeugen befragt haben laffen foll. Der Herzog erbittet Nachricht, ob dies zutrifft und welche Aussage hierbei Roch

9) Sellwig, Chronit ber Stadt Rageburg, 2. Aufl., G. 24.

¹⁰⁾ Spangenberg, Corpus constitutionum Lauenburgensium, Sannover 1822.

gemacht hat. Ferner schickt der Herzog eine Abschrift der obigem Aussage des Baftors Nicolaus Stube und bezeichnet als den lofen Gesellen, der den Baftor besucht habe, den dort in Haft befindlichen, aus dem Beginn des Prozessesses bereits bekannten Daniel Kramer. Der Drost möge diesen ernstlich befragen, woher er wisse, daß die Fremden Münzfälscher seien und ob er mit ihnen Gemeinschaft gehabt habe.

Dottor Schein antwortet dem Bergog unter dem 4. Oktober, daß er in dem lekten Schreiben des von der Lieth nichts Neues finden könne, rat aber nach wie vor ab sich das Geleit "abschwagen" zu lassen, denn wenn sich, wie doch anzunehmen, die Schuld des Junkers herausstelle, könne diesen auch ein vom Niederfächfischen Rreife, sogar ein von der Raiferlichen Majestät ausgestellter GeleitBbrief nichts nunen, ber Bergog tomme hierdurch nur in eine ichwierige Lage. Wegen ber Protofolle rat Dottor Schein, ben Junker an Pinneberg und an den Niedersächsischen Rreis zu verweisen, "wie ich mich aber dünken lasse, wirdt er weder das Geleit noch die Urgicht an beiden orten holen". Der ganze Sachverhalt reiche für eine Übersührung vollkommen aus, nur empfiehlt Doktor Schein bezüglich der Besetzung von Ruddewörde, "das nicht zuviel geschehe und seine, des Liethen, Bögde und Untertanen bei der administration bleyben werden".

Wiederum geht ein von Dottor Schein entworfenes Schreiben unter dem 4. Oktober unverändert an den Junker ab und abermal find es "gute und gnädige Worte", die man fur zwedmäßig erachtet. Wendungen wie: "Aun werdet Ihr aus beiden unfern getanen schreiben woll vermerken getan, wie gnediglich und gut wir es mit euch mehnen, das wir von euch diesen argwohn abwenden konten", entsprechen nicht gerade der erdrückenden Beweißlast, und so muß wohl, da eine Festnahme im Wege der Rechtshilfe gar nicht erk versucht wurde, der Wunsch entscheidend gewesen sein, den Vogel erst einmal auf herzogliches Gediet zu locken. Unter Hinweis auf die belastenden Aussagen der eigenen Diener des Junkers, die drohende Ungaade des Kaisers bei weiterer fäumiger Behandlung der Sache und mit Rücksicht auf die "geferliche nachrede" im Munde der Leute erklart sich ber Bergog außerstande, die vorläufige Beschlagnahme ber Guter aufzuheben, ist jeboch bezuglich bes freien Geleits zu einem Entgegenkommen bereit: "Go wollen wir euer und eurer hausfrawen perfonliche Ankunft gewärtig sein und wan die purgation dergestaldt erheblich wirdt", so follen beide freien Abgang haben. Che aber nicht die "Burgation" geschehen, könne er, der Herzog, ein weiteres nicht verantworten.

Um folgenden Tage, den 5. Oktober, läuft die Untwort des Droften Simon Werpup ein: Jörgen von der Lieth fei zwar nicht felbst in Binneberg gewesen, aber sein Schwager Christoffer von Wenckstern nebit den beiden Schwestern, der Frau von der Lieth und der Frau von Zesterfleit, seien vor 14 Zagen im Rruge zu Pinneberg angekommen, hatten ihn "zu sich fordern lassen" und gebeten, ihnen eine Unterredung mit dem Gefangenen Roch zu geftatten, "welchs ich ihnen aus allerhandt ursachen nicht habe gönnen können". Der Prost hat ihnen aber die erst tags zuvor von Hamburg zurückgelangte Auszage des Roch vorlesen lassen, aus der nun die äußerst belastende Angabe hervorging, des Koch vorlegen lassen, aus der nun die außerst belastende Angabe hervorging, "das Jorgen von der Lieth und seine Frawen sollen Verehrung empfangen haben". Um diese irgendwie aus der Welt zu schaffen, haben die drei den Orosten "ghar instendig nochmals gebethen", ihnen die Vefragung des Rochs zu gestatten. Der Drost hat aber vorsichtschalber nur einem ihrer Knechte in Begleitung des Amtmanns (wohl Dirit Wyll) schließlich erlaubt, dem Roch die Frage vorzulegen, ob dieser selbst die Leistung der Verehrung gesehen habe oder ob er dies nur vom Hörensagen wisse, er möge bei seiner Antwort "auf seiner Sehlen heill und selizseit" bedacht sein! Worauf Roch sich dahin erklärt, das ehr die vorzehrung soll aekrezen beken bein ihr die anderen heistet" "das ehr die vorehrung soll gekregen haben, haben ihn die andern berichtet". Der Junker sei zwar vorerst täglich bei ihnen gewesen, habe eine Stunde und länger ihnen zugesehen, aber während dieser Zeit hätten sie die Geldstücke beiseite gelegt "und sonsten Rupser geschlagen und vorgeben, der wolten sie Oraht aus machen". So hatten sie es übrigens auch bei andern neugierigen Leuten gemacht und aus diesem Grunde auch die Hunde vor die Türe gelegt. Um diese für ihn günstige Aussage festzulegen, hat Jörgen von der Lieth oder sein Anhang bald darauf einen Prediger in Hamburg bewogen, nach Pinneberg zu reisen, der, wie der Drost dem Herzog berichtet, gebeten hat, "das ich müchte vorgünnen, das er beneben zweien Predigern dieses Ambts und einem Notario vielgemelten Rock ansprechen, welchs ich ihm auch aus sonderlichen Ursachen nicht habe willigen wollen, es ist auch der gefangener niegent mehr umb gestragt, das er also nichts anders und mehr gesagt hat". Was den ungeflärten Vorsall bei dem Pastor zu Ruddewörde ansange, habe der Daniel Rramer zugegeben, der angebliche Vorsachen, zu sein, "er habe aber mit den gesellen keine kundschafft gehabt", hätte nur in Lauendurg von der zu Ruddewörde getriebenen Falschmünzerei gehört, habe auch gewußt, "das Heinrich Schmidt und Jorgen von der Lieth gute Freunde sein gewesen, derwegen ehrs um eine mahlzeit brotts gethan", wodurch die Sache freisich nicht viel klarer wird. Der Prost dittelsstich den Herzog, "das ehr (der Gefangene) müchte abgeholet werden"; ob dies geschehen, ergeben die Akten nicht. Daniel Kramer ist also wohl noch in andere Sachen berwickelt gewesen und scheint, im Gegensatz zu Daniel Roch, auf Veransalssting und Rosten des Herzogs in Haft genommen zu sein.

Die vom Standpunkt der zu erhebenden Anklage aus nicht günstige Wendung der Sache veranlaßt den Herzog, unter dem 12. Oktober an den Orosten die Aufsorderung zu richten, zu der ihn "ezliche fürneme glieder dieses Niedersächsischen Kraises geraten haben", der Orost möge "die gedürliche consronztation gegen den gesangenen wider Lythen und seine Hausfrawen Personen reiteriren" und den Roch hierbei peinlich verhören lassen. Der Herzog werde Bevollmächtigte zu diesem Termin wegen der beiden Gesangenen schicken; "in-

mittelft wollet ihr mit Hinrichtung des Miffetaters nicht enlen".

Da man diesmal aus nicht ersichtlichen Gründen verabsäumt hat, die geschiefte Feder des Doktors Schein in Anspruch zu nehmen, geht die Sache leider schief, denn der Herzog muß unter dem 15. Oktober die zwar hössliche, aber bestimmte Ablehnung seines Antrages entgegennehmen. Ihm, dem Drosten, komme es nicht zu, "ohne sürwissende" seines Herrn, des Grasen Abolf von Schauendurg, das peinliche Verhör sortzusehen; im übrigen sei Koch auf Veranlassung der Hamdurger und "auff ihre Uncosten" in Haft, er könne auch ohne deren Einverständnis nichts unternehmen, zumal er nicht wisse, "was sie noch mit diesem gesangenen im Sinn haben oder nicht, und ob sie auch von andern örtern hetten mehrere Kuntschaft zu erwarten, derwegen die von Hamdurg diesen noch sitzen lassen. Der Drost fügt hinzu: "Soviel den Daniel Kramer anlangt, sege ich gern, das derselbige ersten tags abgeholet werde, dan das er alhier länger sitzen soch gescheit losgesassen werden".

Eine entsprechende Bitte an den Hamburger Nat scheint dem Herzog nach den früheren Vorgängen aber nicht rätsich, ein Schreiben an Graf Adolf ohne die Justimmung Hamburgs wenig aussichtstreich gewesen zu sein. Ohne Anschreiben wandert der Pinneberger Brief nun an Doktor Schein, wird diesem durch den "Ariese-Schreiber zu Natzeuger Anthonius" eingehändigt und unter dem 20. Oktober beantwortet, wobei Schein nicht zu bemerken vergist: "wiewohl ich nuhn dabeh khein Schreiben von e. f. g. befunden, so berichtet er mich doch mündlichen, das e. f. g. darüber mein Bedenken in gnaden ersordern". Natürlich muß der Jurist die ablehnende Haltung des Drosten billigen, gibt aber dem Berzog sein "einseltiges Bedenken" dahingehend anheim, "das e. f. g. dieses alles ahn die von Hamburg hetten gesangen sassen lassen, "das e. f. g. dieses alles gewesen sein wird. Sachlich verspricht sich Doktor Schein wohl etwas von einer Wiederholung des peinlichen Verhörs, denn die ganzen Umstände sprächen doch zu sehr gegen die Beschuldigten. Wenn man ehrliche Arbeiten ausssuhre, habe man nicht nötig, "peißende Hunde vor die Türen gleich einer Wache zu legen". Aber hierauf kam es eigentlich in dem Versahren gegen die von der Lieths nicht an, denn die Falschmünzerei als solche stand ja außer Frage, sondern nur darauf, den Junker der vorsätzlichen Begünstigung zu übersühren, wosür der Nachweis des Empfanges einer über die gewöhnliche Miete hinausgehenden Gegenleistung schon vollauf genügte. Abrigens, so äußert sich Doktor Schein weiter, müßte dem Förgen von der Lieth an einer Gegenüberstellung mit Roch eigentlich sehr der noch zu gescheile des behauptete Unschuld am besten erweisen sassen seinen das größte Interesse, das dieser Termin stattsfände, "ehe und zuvor der Daniel Roch wirdt hingerichtet werden". Dessen

gehabt haben, mit der Überführung nach Hamburg und der Hinrichtung zu zögern. Das Fehlen der Hamburger Aften läßt hierüber eine Aufklärung leider nicht zu. Bon den Händeln des Daniel Kramer weiß Doktor Schein nichts und kann deshalb keinen Rat geben, empfiehlt aber dessen Abholung von

Binneberg.

Der Prozeß war nun auf einem toten Punkte angelangt, benn gegen ein Schreiben an den Hamburger Rat, das die Sache gesordert hätte, scheint der Herzog eine unüberwindliche Abneigung verspürt zu haben. Undererseits wird sich der Junker in der Fremde auch nicht gerade wohlgesühlt haben, zieht aber diesen Ausenthalt, vermutlich noch immer in Harburg, einer Rücktehr in das Herzogtum vor. Jett entschließt sich die Ehefran des Junkers zu einer Bittschrift an die sauenburgischen erbgesessenen Edelseute Bartost von Barkentin, Fritz von Bülow (dem Erbmarschall) und Bartost Lüssow, nach der Anrede Ohme und Schwäger der Bittstellerin. Aus dem in ungelenkem Niederdeutsch, anscheinend eigenhändig ausgesetzen Schreiben spricht die Bedrängnis, in der die Flüchtlinge sich besinden, deren Mittel auf die Neige gegangen sein mögen; es ist von den Empfängern, wie das Borhandensein in den herzoglichen Akten vermuten läßt, offendar dem Herzog mit der Bitte um Berückschtigung überreicht worden. Von einem sonstigen Sinfluß der abeligen Standesgenossen, von denen der Junker sich Rat und Hisse versprochen und die auch der Herzog zunächst in Betracht gezogen hatte, sassen die Akten nichts erkennen. Die Lage war für den von der Lieth wohl so bedenklich, daß eine Einmischung in das gerichtliche Bersfahren nicht rätlich schien.

Frau von der Lieth gibt eine Schilderung des gesamten Sachverhalts, beginnend mit der Reise zur Beisehung ihres Schwagers Kordt von Mollendorf, den "godt der almechtige ... vor etlichen weken vor michaelis von diesem bedroveden jammerdal in sin ewiges Kike gesordert hest". Die Anwesenheit bei diesem Begrädnis könne von vielen vom Adel, "of sunst velen erligen lüden" bezeugt werden. Auf dieser Reise hätten sie die Nachricht erhalten, daß ihre Güter von herzoglichen Dienern zu Pserde und "Hakenschütten" besetzt seine. Die herzogliche kurzstristige Borladung, die vergeblichen Bersuche um eine Fristverlängerung und freies Geleit, der kosspielige Aussenhalt in der Fremde, dei dem sie bereits "eine ansensige summe geldes uthgeven" hätten, werden einsdrigtig geschildert und wir erfahren auch den unmittelbaren Anlaß des Schreibens: eine bevorstehende Reise des Herzogs "buten landes", während der auf eine Erledigung des Prozesses also nicht zu rechnen war. Die Anwesenheit der Fremden in Ruddewörde wird zwar nicht geleugnet, aber eine Kenntnis von deren Treiben in Abrede gestellt unter wiederholtem Annus Gottes des Allsmächtigen, "de wet, dat min lev Man von dem dage unses Lewens der losen bestehen dem Daniel Roch gegenübergestellt zu werden, auf dessenwart herzoglicher Käte dem Daniel Roch gegenübergestellt zu werden, auf dessenwart herzoglicher Käte dem Daniel Roch gegenübergestellt zu werden, auf dessenwart herzoglicher Käte dem Daniel Roch gegenübergestellt zu werden, auf dessenwart herzoglicher Käte dem Daniel Koch gegenübergestellt zu werden, auf dessenwart herzoglicher Käte dem Daniel Koch gegenübergestellt zu werden, auf dessenwart herzoglicher Käte dem Daniel Koch gegenübergestellt zu werden, auf dessenwart herzoglicher Lieth doch auch in Pinneberg gewesen war. Das mit einer unleserlich abgestürzten Ortsangabe versehne Schreiben der "Margareta von der Lidt" datiert vom 3. November 1584 und geht dahin, die Empfänger möchten deim Fürsten die

Auch der Junfer selbst wird jest murbe, denn unter dem 18. November richtet er eine 6 Seiten lange "supplication" an Herzog Franz und versucht sein Glüd nunmehr mit der Herabsetung seines Denunzianten; dieser sei bekannt "als einer solchen berichtigdten und ausgeschamboten Persohn, so aller seiner Ehren und Pflicht, auch vor dieser Zeit gegen einen Radt zu Hamburg, kegen den er meineidig worden, vorgessen gehabt" und bittet, einen solchen Menschen ihm gegenüber, "der ich ohne ungebührenden rhumb zu melben, mich alles gebührenden und unvorcleinerten abelichen wandels vordessen alse zeitt vorhalten, billich kein Glauben zu geben, bevoraus auch weill er hernacher dassenige, so er von mir ausgesagt gehabt, wiederruffen mit angeheftem fernern Bericht, das ich zu ihrem bosen beginnen weder Rhadt noch Thadt gegeben, und das er nicht sagen konte noch wuste, ob ich darvon wissenschaft gehabt ober solches gesehen hette, dan sie ihre arbeit wegzulegen und ein gesäuf anzusangen pflegen, wan jemand dazugekommen were". Auch seine Nichtbelastung durch den in Lübeck

hingerichteten Klaus Fuhrmann (richtiger: bessen Leugnen, überhaupt an den Vorgängen in Ruddewörde beteiligt gewesen zu sein), sührt der Junker zu seinen Gunsten an und weist es weit von sich, "als solten wir unser selbst, auch unser adelichen Ehr und Abkunst also vorgessen haben, das wir uns umb des schandlosen geldes willen, beh unserm ohnedelsen, gottlob, ziemlichen habenden auskommen, den bösen feindt dermaßen vorführen sassen iolten". Auch das sormelle Recht schreibe vor, "das die probationes in criminalibus, bevoraus in solchen großen schweren bezüchtigungen, so richtig und clar sein sollen, als die helle Sonne ist an dem sichten tage". "Albieweil wieder einen ehrlichen biederman ex praesumptione juris nichts böses vermuthet wirdt", bittet der Junker den Herzog "als einen soblichen christlichen und von hohen christlichen deutsschen blutte geborenen Fürsten" und unter Berusung auf dessen "hohen benwohnenden Vorstande", ihm seine Güter unter Gewährung des Geleits zurüczuerstatten, alsdann werde er seine Unschulb beweisen und dartun, "das ich meinen abelichen guthen Nahmen, seumuth und glimpf allezeit in acht gehabdt". Mit der Berzsicherung fernerer treuer Dienste, "solange mirs warm unter dem herzen ist", schließt die Vittschulberten und

der Liethe zu Ruddeworde".

Und wirklich entschließt sich der Herzog nunmehr zu der Erteilung eines seierlichen, förmlichen Geleitsbrieses, der unter dem 4. Dezember in Neuhaus außgestellt wird. Die bevorstehende Abreise zum Raisersichen Hossager zu Prag, auf dem ab 2. Januar 1585 der Erbsolgestreit zwischen Herzog Franz und seinem älteren Bruder Magnus verhandelt wurde, und die dadurch bedingte weitere Berzögerung des Prozesses dürste hierbei mitgespielt haben. Vielleicht besteht ein weiterer Zusammenhang zwischen der Bittschrift der Frau von der Lieth und dem Geleitsbrief insosen, als zwei der angegangenen Fürsprecher, der Erbsmarschall Fritz von Bülow und Bertold von Berkentin seitens der Aitterschaft zu diesem Hossager abgeordnet waren 11 und Berzog Franz jedenfalls Berantassiung hatte, vor dem Kaiser als auf gutem Fuße mit der Ritterschaft seines Landes stehend zu erscheinen, dessen Juldigung er erst nach Erlaß des kaiserslichen Provisionalbescheides im März 1585 entgegennehmen konnte 11. Doch dies sind Vermutungen und leider können weitere Tatsachen nicht berichtet werden, da nunmehr die Ukten abbrechen. Lediglich der am 21. April 1585, also nach der Kückehr des Herzogs von Brag und der Auckehr des Herzogs von Brag und der danach möglichen Fortschung des Versahrens ersolgte Tod des Junkers steht sett und wenn die von M. Schmidt berichtete Sage 13) ihn zum Falschmünzer macht und durch Freitod enden läßt, so bestätigt der überlieserte Ukteninhalt den ersten Teil dieser Sage und macht den zweiten Teil und damit die Schuld des Junkers glaubhaft. Seine auch in diesen Togen von der Lieth wurde in der Kirche zu Ruddeswörde beigesetz, scheint aber auch im Grade keine Ruhe gesunden zu haben, denn die Sage berichtet serner, daß sein Leichmam später von Unbekannten zur Nachtzeit entsührt sei 14). Ruddewörde wurde herzogliches Taselgut.

Auch das Schickal der Mitbeschuldigten verschwindet im Dunkel der Bergangenheit. Unter den Ukten des Hamburger Staatsarchivs hat der Brand von 1842 ganze Arbeit getan; auch die gräflich schauenburgischen Akten des Staatsarchivs Kiel lassen die sicher vorhanden gewesenen Borgänge vermissen, während wir über den Ausgang des Berfahrens in Lübeck durch die Lauenburger Akten und einige diese ergänzende Borgänge des Staatsarchivs Lübeck, wie geschildert, unterrichtet sind. In Prof. Dr. M. von Bahrseldts Niedersächlischem Münzarchiv (1551—1625) sindet der Prozeß keinen urkundlichen Niederschlag, wohl weil sich die Kreissund Münzprobationstage mehr mit allgemeinen Abswehrmaßnahmen gegen Falschmünzerei als mit einzelnen Prozessen, für deren Erledigung die betreffenden Münzstände zuständig waren, besakten. Münzverserechen kamen trot der schaffen Strafen damals häusig vor. Inwieweit allerstings die amtliche, in die Kipperzeit aussausende und ungestraft bleibende Münzverschlechterung seitens der Träger von Herzogshüten und Grafenkronen,

¹¹⁾ Kobbe, 2. Teil, S. 328-329.

¹²⁾ Robbe, 2 Teil, G. 330

 ¹⁸⁾ Archiv des Vereins für die Geschichte des Serzogt. Lauenburg. 5. Band, Seft 3 (Mölln 1898).
 14) Linsen, S. 622; Robbe, 3. Teil, S. 284.

die Raiserliche Majestät nicht ausgenommen, praktisch von den kummerlichen Borteilen armer Schluder fich unterscheidet, tann hier nicht untersucht werben. Die Munggeschichte, auch die des Bergogtums Lauenburg, liefert gu biefer Frage reichen Stoff, und Berzog Franz kann der Vorwurf nicht erspart werden, sich in den Jahren 1616—1617 mit portugisischen Juden aus Hamburg in gewagte Munggeschäfte eingelaffen zu haben, über die die erhaltenen Alten eingehenden Aufschluß geben. Trogdem konnten damals wie heute regelrechte Mungver= brechen nicht ungefühnt bleiben und es war im hinblid auf die Pflege des Rechtes zweifellos besser, wenn, wie Lübeck es tat und Lauenburg tatkräftig aber vergeblich versuchte, die Missetater schnell ihrer Strafe zugeführt, als daß dicke Alten im Instangenwege gusammengeschrieben wurden, die allerdings der Nach= welt gelegentlich von Interesse sein mögen.

Nachträglich hat sich unter den allgemeinen gräflich schauenburgischen Verwaltungsatten des Staatsarchivs Riel (Abt. 3. A. X. 86) ein Vorgang angesunden, der den Sachverhalt willkommen ergänzt. Es ist der Vericht des Prosten Simon Werpup und des Amtmanns Diederich Will, datiert Pinneberg, den 1. September 1584, an Graf Adolf; beigefügt ist die Abschrift des bisher noch fehlenden ersten Geständnisses Klaus Fuhrmanns in Lübeck vom 28. August (unmittelbar vorher ist dieser also gesaßt worden), welches, sosort von Lübeck an Samburg gefandt, die Feftnahme bes bereits unterrichteten und flüchtigen Daniel

Rod herbeiführte.

Fuhrmann macht zu seiner Verson die Aussage, daß er in Villwärder zu Huhrmann macht zu seiner Verson die Aussage, daß er in Villwärder zu Haus (daher also die Bekanntschaft mit der Familie Vicke) und Hamburger Bürger sei. Früher sei er "ein bargersarer gesell — Vergensahrer — gewesen undt in unvermügenheitt geraden". Er sei dann mit dem aus Hannover gebürtigen Hamburger Vürger Vartold Jisenis bekannt geworben, der einen Reller am Rrane bewohne; dessen Bruder, Sans Zisenis, wohne in der Großen Bäckerstraße. Er, Fuhrmann, habe für den Bartold Zisenis eine Bürgschaft über 800 Mark Lübisch bei Hermann Elebeken übernommen und diese bis auf restlich 100 Taler (= 200 Mark) bezahlt. Die hierdurch erklärliche Geldnot restlich 100 Saler (= 200 Mart) bezählt. Die hierdurch ertlärliche Geldnot und der Versuch, sie zu beheben, wird Fuhrmann und Zisenis mit Daniel Roch, "ein heimlich Goldtschmidt vorm Scharrdorr", zusammengebracht haben, der, selhst als der "technische Leiter des Unternehmens" anzusprechen, sich nach geeigneten Kräften für den gesahrvollen Absatz seiner Erzeugnisse umgesehen haben wird. Fuhrmann gibt ausdrücklich zu, dabei gewesen zu sein und mitangesehen zu haben, "dat ehr, Daniel, uth der sust (Faust) de dhaler gemüntet undt erstlich dat kopper gar bequem uthgeschlagen undt darna dat Eulver darup gesödet". Befeiligt, wohl an der Silberlieferung, sei auch der Jude Jost Salomon aus Böhmen gewesen. Bon den falschen Salern, deren Roch 400 Stud "up underscheftlike stempell" gesertigt, habe er, Fuhrmann, 115 auf eine Reise nach der Mark Brandenburg mitgenommen. In Berlin (wo anscheinend ein Zusammentreffen mit dem Juden zwecks Abrechnung stattsand) habe er noch für 64 Taler hinzubekommen; hierunter sei aber auch "etlich Kleingelöht" gewesen. Ebenda hätten sie das Falschgeld "bei einem Goldtschmede besichtigen laten" (wohl einem sachverständigen Belfershelfer) und nach Rudfunft habe ihm Zisenis fur jeden Saler 24 Schilling angerechnet, ben er, Fuhrmann, selbst mit 33 Schilling in ben Verkehr gebracht habe (also ein im Verhaltnis zu dem Nisiko bescheidener Gewinn). Ubnehmer seien u. a. gewesen ein Schiffssteuermann mit 18 Salern, "van deme he Realen (spanische Saler) umb etwas darup tho gewinnen bekamen", weiter ein Koch desselben Schifses mit 3 Salern und eine Frau, die Lewen Ropersche, mit einem Saler für ein Hemb. Fuhrmann setzt schließlich noch hinzu, daß ein gewisser Daniel Wöstehössen vor etwa einem Jahr ihm "wegen etlicker schuldt" eine Satteltasche eilig gegeben habe und dann "darvon gesopen" sei, die eine gewisse Menge Halbaken im Werte von je nur 4 Psennig enthalten habe. Es werden dies die aus der gleichen Falschmünzerei stammenden, schon oben-erwähnten Halbbaken sein. Dieses Geständnis ist von den Gerichtsvögten zu Lübeck protofolliert, vor denen Fuhrmann "gepiniget undt angepiniget" war.

Mus dem Berichte der ichauenburgischen Beamten geht hervor, daß die Festnahme des Roch in Ottensen unter Wahrung der nötigen Formalien erfolgt ist. Der Rat zu Hamburg hat nach Empfang des Geständnisses aus Lübeck an den Pinneberger Prosten "geschrieden, begert und gepitten, das man inquisition nach demseldigen (Daniel Koch) thun möcht", was man natürlich nicht hätte abschlagen können, damit sich die Hamburger nicht "de denegata justitia zu beclagen" hätten. Roch ist dann in einer Schniede zu Ottensen ergriffen und sosort nach Pinneberg gebracht worden. Dies alles geschah mit einer wirklich modern anmutenden Geschwindigkeit, mit der anscheinend Roch selbst nicht gerechnet hatte, denn sonst würde er, angesichts der ihm drohenden Todesstrase, seine Flucht etwa jenseits der Elbe fortgesetzt haben. Sein Berhör unter Tortursauwendung hatte zur Zeit der Absendung des Berichts noch nicht stattgefunden; sobald dieses durch die Hamburger erfolgt sei, stellen die Beamten weiteren Bericht un Aussicht. Ein solcher hat sich leider dieser nicht angefunden.

Druckfehlerborichtigung: Im ersten Teil des Aufsates ("Lauenburgische Heimat" 1934, Heft 2) muß es auf Seite 48, 49, 50 und 51 stets heißen: Kroge statt Rooge; auf Seite 48 3. 45: Schrötlinge statt Schillinge.